



TTIP: Übergreifende Disziplinen und institutionelle Bestimmungen

Änderungen vorbehalten

Erstes Positionspapier

1. Einleitung

A. Die fünf Regulierungskomponenten der TTIP und Zweck dieses Positionspapiers

Im abschließenden Bericht der hochrangigen Arbeitsgruppe zum Thema Wachstum und Beschäftigung vom 11. Februar 2013¹ werden **fünf wesentliche Komponenten der TTIP-Bestimmungen in Bezug auf die Regulierung** genannt: Die SPS-Plus-Komponente sollte auf den Grundprinzipien des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS) aufbauen und für einen verstärkten Dialog und eine intensivere Zusammenarbeit bei der Klärung bilateraler SPS-Fragen sorgen; die TBT-Plus-Komponente sollte in Bezug auf technische Vorschriften, die Konformitätsbewertung und Normen auf den im WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT) enthaltenen Bestimmungen aufbauen; in sektorbezogenen Anhängen sollten Verpflichtungen in Bezug auf bestimmte Waren- und Dienstleistungsbereiche niedergelegt werden.

Die beiden übrigen Komponenten, die im Mittelpunkt dieses Positionspapiers stehen, bestehen in

- i. bereichsübergreifenden Disziplinen für die regulatorische Kohärenz und Transparenz bei der Entwicklung und Umsetzung effizienter, kostenwirksamer und vereinbarerer Regelungen für Waren und Dienstleistungen, ein-

schließlich frühzeitiger Konsultationen zu wichtigen Regelungen, Durchführung von Folgenabschätzungen, regelmäßiger Überprüfung bestehender Regulierungsmaßnahmen und Anwendung bewährter Regulierungsverfahren,

- ii. einem Rahmen für die Erkundung von Möglichkeiten für die Regulierungszusammenarbeit und deren künftige Steuerung, einschließlich Bestimmungen, die eine institutionelle Grundlage für künftige Fortschritte bilden.

Dieses Positionspapier soll Anregungen für Überlegungen zur Komponente i) als Bestandteil eines horizontalen Kapitels sowie zur Komponente ii) liefern. Wie bei Handelsabkommen üblich, sollten die wesentlichen Bestimmungen zur Komponente ii), z. B. die Hauptaufgaben und Zuständigkeiten des mit der Regulierungszusammenarbeit beauftragten Gremiums oder Ausschusses im horizontalen Kapitel niedergelegt werden, während die Verfahrensregeln (d. h. die Bestimmungen zur Arbeitsweise des Gremiums und seiner Zusammensetzung, die Aufgabenbeschreibung usw.) in das institutionelle Kapitel der TTIP aufgenommen werden sollten (siehe auch Abschnitt II C Punkt 4). Obgleich das horizontale Kapitel für alle Waren und Dienstleistungen gilt, könnten Anpassungen für bestimmte Sektoren (z. B. Finanzdienstleistungen) in Erwägung gezogen werden.

¹

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/february/tradoc_150519.pdf

B. Begründung eines ehrgeizigen Ansatzes

Der größte Nutzen, der von der TTIP erwartet wird, besteht in der Beseitigung, Verringerung und Vermeidung überflüssiger Regulierungsbarrieren.² Doch weit über die positiven Auswirkungen auf den bilateralen Handel hinaus bietet die TTIP die einmalige Gelegenheit, der Entwicklung und Umsetzung internationaler Regelungen und Normen (in multilateraler oder sonstiger plurilateraler Form) neuen Schwung zu geben. Dies würde das Risiko senken, dass Länder auf einseitige und rein nationale Lösungen zurückgreifen, die eine für den Weltmarkt und weltweite Investitionen ungünstige regulatorische Segmentierung nach sich ziehen würden. Wenn die EU und die USA gemeinsam Maßstäbe setzen, wäre ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan.

Es bedarf neuer und innovativer Konzepte, um Fortschritte bei der Beseitigung einer unnötig komplexen Regulierung und der Verringerung der durch unnötige regulatorische Unterschiede verursachten Kosten zu erzielen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Gemeinwohlziele erreicht werden.

C. Geltungsbereich des horizontalen Kapitels

Der endgültige Geltungsbereich der regulatorischen Bestimmungen der TTIP – d. h. die genaue Festlegung der Regelungen/Regulierungsbehörden, für die die TTIP gilt – ist bei den Verhandlungen im Lichte der Interessen und Prioritäten beider Parteien festzulegen. Grundsätzlich würden die regulatorischen Bestimmungen der TTIP für die Regulierung im weiteren Sinne gelten, d. h. alle Maßnahmen von allgemeiner Geltung, einschließlich Rechtsvorschriften und Durchführungsrechtsakten, erfassen, unabhängig davon, auf welcher Ebene und von welchem Gremium sie erlassen werden. Das wichtigste Anliegen bei der Festlegung des Geltungsbereichs

² Der Studie „Reducing Transatlantic Barriers to Trade and Investment“ (Abbau der transatlantischen Hindernisse für Handel und Investitionen) (http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/march/tradoc_150737.pdf, Tabelle 17) zufolge würde der Abbau nichttarifärer Maßnahmen im Rahmen eines ehrgeizigen Szenarios zwei Drittel des gesamten BIP-Zuwachses durch die TTIP ausmachen (56 % durch den Abbau nichttarifärer Hemmnisse im Warenhandel und 10 % durch den entsprechenden Abbau im Dienstleistungsverkehr).

wird darin bestehen, sicherzustellen, dass **sich die von beiden Parteien eingegangenen Verpflichtungen die Waage halten.**

Angestrebte Disziplinen

Das horizontale Kapitel könnte Grundsätze und Verfahren unter anderem für Konsultation, Transparenz und Folgenabschätzung sowie einen Rahmen für die künftige Zusammenarbeit enthalten. Es wäre ein „Ausgangspunkt“ für die Klärung sektorspezifischer Regulierungsfragen zwischen der EU und den USA, könnte im Prinzip aber auch herangezogen werden, um eher übergreifende Fragen zu behandeln, wenn sich z. B. herausstellt, dass eine nicht-sektorspezifische Regelung spürbare Auswirkungen auf den transatlantischen Handel und die Investitionsströme hat. Weitergehende Verpflichtungen, die insbesondere technische Handelshemmnisse, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen oder verschiedene Produkt- bzw. Dienstleistungssektoren (z. B. Kraftfahrzeug-, Chemie- und Arzneimittelbranche, IKT, Finanzdienstleistungen) betreffen, könnten in die Kapitel „Technische Handelshemmnisse“ bzw. „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ und in die sektorbezogenen Anhänge/Bestimmungen aufgenommen werden. Es sollten keine Disziplinen geplant werden, mit denen im Rahmen des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (TBT) und des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS) bereits bestehende Verfahren lediglich wiederholt werden.

Erfassung von Produkten/Dienstleistungen

Die Regeln und Disziplinen des horizontalen Kapitels würden grundsätzlich für Regelungen und Regulierungsinitiativen in den von der TTIP erfassten Bereichen gelten und Anforderungen an Produkte oder Dienstleistungen beinhalten. Das Ziel sollten über die Regelungen und Aspekte des TBT- und des SPS-Abkommens hinausgehende Vorschriften sein. Bei den genauen Eckpunkten des Geltungsbereichs besteht noch Erörterungsbedarf, doch es ist davon auszugehen, dass die erheblichen Auswirkungen der erfassten Regelungen auf die transatlantischen Handels- und Investitionsströme als ein Kriterium zugrunde gelegt werden. So-

weit dies notwendig ist, könnten spezifische Aspekte in anderen Kapiteln behandelt werden (z. B. Handelserleichterungen, Wettbewerb).

II. Mögliche Gliederung und Struktur eines horizontalen Kapitals

A. Zugrundeliegende Prinzipien

Folgende den Regulierungsbestimmungen der TTIP zugrundeliegende Grundprinzipien sind besonders zu betonen:

- a) Die **Bedeutung von Regulierungsmaßnahmen für die Erreichung von Gemeinwohlzielen**, darunter der Schutz der Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt, der Verbraucher und der Investoren, auf einem von den Parteien als angemessen erachteten Niveau. Die TTIP-Bestimmungen sollten zu diesem Schutz beitragen, indem durch die Anwendung bewährter Regulierungs- und verbesserter Kooperationsverfahren zwischen den Regulierungsbehörden der EU und der USA eine wirksamere und effizientere Regulierung erreicht wird. Soweit möglich sollten Konzepte und Lösungen bevorzugt werden, die sich auf internationale (multi- oder plurilaterale) Disziplinen stützen, da durch deren Annahme und Anwendung seitens der EU und der USA andere Länder ermutigt werden könnten, sich zu beteiligen.
- b) Die TTIP-Bestimmungen **berühren nicht das souveräne Hoheitsrecht der Parteien auf Regulierung** in Verfolgung ihrer Gemeinwohlinteressen und dürfen nicht dazu dienen, das von den jeweiligen Parteien gewährte Schutzniveau abzusinken.
- c) **Die Instrumente zur Erreichung der regulatorischen Ziele der TTIP hängen** von den Themen und Besonderheiten jedes Sektors ab. Zu den allgemeinen Instrumenten gehören Konsultationen und Folgenabschätzungen. Weitere Instrumente können im Zuge der sektorspezifischen Regulierungszusammenarbeit entwickelt werden.

B. Übergeordnete Ziele

Das übergeordnete Ziel der Regulierungsbestimmungen der TTIP besteht in der **Beseitigung, Verringerung und Verhinderung überflüssiger „hinter der Grenze auftretender“ Handels- und Investitionshemmnisse**. Ganz allgemein (wenn auch nicht in jedem Fall zutreffend) besteht das übergeordnete Ziel in einem stärker integrierten transatlantischen Markt, der es ermöglicht, dass im Land einer Vertragspartei gemäß deren gesetzlichen Anforderungen erzeugte Waren und bereitgestellte Dienstleistungen im Land der anderen Vertragspartei ohne weitere Anpassungen oder Anforderungen vermarktet werden können. Die Erreichung dieses langfristigen Ziels setzt Folgendes voraus:

- **Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden** beider Seiten zu einem frühen Zeitpunkt bei der Ausarbeitung von Regulierungsinitiativen, einschließlich regelmäßigen Dialogs, Informationsaustauschs und ggf. Unterstützung bei Analysen,
- **Förderung des Erlasses miteinander vereinbarter Vorschriften** durch die vorherige Prüfung der Auswirkungen vorgeschlagener Regelungen auf weltweite Handels- und Investitionsströme und die Erwägung gemeinsamer/konvergenter oder miteinander vereinbarter Regulierungsansätze, soweit dies zweckmäßig und möglich ist,
- **Durchsetzung einer höheren Vereinbarkeit/Konvergenz in spezifischen Sektoren, u. a. durch die Anerkennung der Gleichwertigkeit, die gegenseitige Anerkennung oder auf anderem geeigneten Wege,**
- **Bekräftigung der besonderen Bedeutung und Funktion internationaler Disziplinen** (Regelungen, Normen, Leitlinien und Empfehlungen) als Mittel zur Erzielung einer höheren Vereinbarkeit/Konvergenz der Regelungen.

C. Wesentliche Elemente

Übergreifende regulatorische Disziplinen sollten sich auf drei Hauptbereiche konzentrieren – erstens: Regulierungsgrundsätze, bewährte Verfahren und Transparenz; zweitens: Bewertung der Auswirkungen von Regelungsentwürfen und Regulierungsinitiativen auf die

weltweiten Handels- und Investitionsströme und drittens: Zusammenarbeit im Hinblick auf eine höhere Vereinbarkeit/Konvergenz der Regelungen. Gebraucht werden auch institutionelle Mechanismen, die einen Rahmen für die Erzielung von Ergebnissen liefern und die notwendigen Anpassungen ermöglichen, um die praktische Wirksamkeit des Abkommens sicherzustellen (siehe Abschnitt II C Punkt 4).

1. Regulierungsgrundsätze, bewährte Verfahren und Transparenz

Als Ausgangspunkt für die TTIP könnte der von der Regierung der USA und der Europäischen Kommission auf der Sitzung des hochrangigen Forums für Regulierungszusammenarbeit (HLRCF) im Juni 2011 gebilligte Gemeinsame Standpunkt zu Regulierungsgrundsätzen und bewährten Verfahren („Common Understanding on Regulatory Principles and Best Practices“, 2011) dienen, dessen Grundprinzipien und Hauptbestandteile in die TTIP einfließen könnten.³ Dies würde zu einem vergleichbaren Maß an Transparenz im Regulierungsprozess auf beiden Seiten führen.

Wichtigste Bestandteile der Bestimmungen sollten sein:

- Ein wirksamer Mechanismus für die bilaterale Zusammenarbeit/Konsultation. Beide Seiten sagen zu, sich innerhalb einer angemessenen Frist gegenseitig über die Hauptelemente bevorstehender Regulierungsinitiativen, die unter dieses Kapitel fallen, zu unterrichten. Dies könnte mit verstärkten Kontakten jeder Art zwischen den Regulierungsbehörden beider Seiten einhergehen, sodass beide Seiten jeweils ein genaues Bild der von der anderen Seite geplanten oder vorbereiteten Regulierungsmaßnahmen und –initiativen haben und sie sachdienliche Erwägungen austauschen können (siehe nachstehenden Punkt). Anzumerken ist, dass frühzeitige Konsultationen beispielsweise bei dringenden oder drohenden Problemen des Gesundheitsschutzes möglicherweise nicht durchführbar sind.

- Ein verbesserter Feedback-Mechanismus:
 - Beide Parteien sollten die Möglichkeit zur Stellungnahme haben, bevor eine vorgeschlagene Regelung gemäß den jeweiligen Entscheidungsprozessen angenommen wird, und es sollte genügend Zeit dafür vorgesehen werden. Sie sollten auch Anspruch darauf haben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erfahren, wie diese Stellungnahmen berücksichtigt wurden.
 - Eine Doppelung der Maßnahmen im Rahmen des TBT- und SPS-Abkommens der WTO, die mit den Entscheidungsprozessen der jeweiligen Parteien im Einklang stehen, sollten dabei vermieden werden.
 - Gleichzeitig könnte ein verbesserter bilateraler Mechanismus für Stellungnahmen und Erwidierungen erwogen werden, der insbesondere die Transparenz des Notifizierungsverfahrens im Rahmen des TBT-Übereinkommens der WTO erhöhen würde. So könnte im Einklang mit den übergeordneten Zielen dieses Kapitels der Dialog zwischen den Regulierungsbehörden – auch in Bezug auf geplante Maßnahmen, die gemäß dem TBT-Übereinkommens der WTO notifiziert wurden – gefördert werden.
- Zusammenarbeit bei der Erfassung von Nachweisen und Daten. Die Vereinbarkeit der regulatorischen Auflagen und die Konvergenz der Regelungen ließe sich dadurch verbessern, dass die Parteien soweit möglich dieselben oder ähnliche Daten erfassen und verwenden und bei der Analyse der Daten und der Bestimmung des Ausmaßes und der Ursachen spezifischer Probleme, die durch Regulierungsmaßnahmen entstehen könnten, auf ähnliche Annahmen und Methoden zurückgreifen. Besonders sinnvoll wäre ein solcher Austausch in Bezug auf die besten verfügbaren Techniken, da er zu konvergenten Anforderungen führen würde, die wiederum beispielgebend für Drittstaaten sein könnten.
- Austausch von Daten/Informationen: Eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden setzt den Austausch von Informationen voraus, die dem Datenschutz oder verschiedenen, teilweise konfligierenden rechtlichen Vorgaben unterliegen. Ungeachtet des Fortbestehens verschiedenartiger Ansätze in Bereichen wie Datenschutz und Schutz der Privatsphäre könnte ein Prozess zur Erleichterung des Datenaustauschs eingeleitet

³

http://trade.ec.europa.eu/doclib/cfm/doclib_section.cfm?order=abstract&sec=146&lev=2&sta=41&en=60&page=3

werden, ohne sektorspezifischen Bestimmungen vorzugreifen.

2. Bewertung der Auswirkungen von Regelungsentwürfen oder Regulierungsinitiativen auf den internationalen Handel und internationale Investitionen

Die EU-Kommission und die US-Regierung bewerten die Auswirkungen von Regelungen und Regulierungsinitiativen anhand unterschiedlicher Systeme. Im Rahmen der TTIP sollten sich beide Seiten darauf verständigen, die Bewertung der Auswirkungen von Regelungen und Regulierungsinitiativen auf die internationalen Handels- und Investitionsströme auf der Grundlage gemeinsamer oder ähnlicher Kriterien und Methoden sowie im Wege einer engeren Zusammenarbeit zu vertiefen. Die Regulierungsbehörden beider Seiten könnten beispielsweise aufgefordert werden, bei ihrer Bewertung der Optionen Auswirkungen auf die internationalen Handels- und Investitionsströme, einschließlich des Handels zwischen der EU und den USA, sowie auf eine bessere Vereinbarkeit/Konvergenz zu prüfen.

Die TTIP könnte auch Bestimmungen zur Förderung der transatlantischen Zusammenarbeit bei anstehenden Ex-post-Analysen bestehender Regelungen enthalten, wobei geprüft werden könnte, ob Spielraum für eine größere Vereinbarkeit und Kohärenz, einschließlich der Annäherung an internationale Normen/Regelungen, und den Abbau unnötig komplexer Regelungen besteht.

3. Regulierungszusammenarbeit zum Zwecke einer höheren Vereinbarkeit/Konvergenz in bestimmten Sektoren

Mit umfassender Unterstützung der Interessenvertreter auf beiden Seiten des Atlantiks haben die Vorarbeiten in einigen Sektoren begonnen. Viele Organisationen haben Beiträge zur gemeinsamen Befragung von Beteiligten in der EU und den USA zu Regulierungsfragen vom September 2012 geleistet und ihre Vorschläge den Regulierungsbehörden der EU und der USA auf der Tagung des hochrangigen Forums für Regulierungszusammenarbeit EU-USA mit Interessenvertretern im April 2013 vorgestellt. Diese Vorschläge leisten einen wichtigen Beitrag zur sektorspezifischen Regulierungsarbeit im Rahmen der TTIP.

Es ist davon auszugehen, dass bis zum Abschluss der TTIP eine Reihe von besonderen Bestimmungen als Teil verschiedener sektorbezogener Anhänge, der Kapitel „Technische Handelshemmnisse“ oder „Gesundheitspolitische und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ oder anderer Bestandteile des Abkommens vereinbart werden. Einige dieser Bestimmungen dürften mit dem Inkrafttreten wirksam werden, andere ggf. zu einem späteren festen Termin. Es werden sich weitere Fragen ergeben, an denen die Parteien weiter arbeiten werden, um die Vereinbarkeit/Konvergenz zu verbessern, darunter im Wege der Anerkennung der Gleichwertigkeit, der gegenseitigen Anerkennung oder anderer geeigneter Formen, wobei soweit möglich verbindlichen Ziel- und Zeitvorgaben gefolgt werden sollte. Ziel anderer Bestimmungen könnten der Ausbau der Zusammenarbeit und die Koordination zwischen der EU und den USA in multilateralen und plurilateralen Foren sein, um so die internationale Harmonisierung voranzutreiben. In Bezug auf künftige Regelungen sollten Bestimmungen und Mechanismen für eine stärkere Vereinbarkeit/Konvergenz und zur Vermeidung unnötiger Kosten und Komplexität vorgesehen werden.

Dennoch wird sich entweder nach Abschluss der TTIP-Verhandlungen oder später herausstellen, dass in einer Reihe von Bereichen noch weitere Arbeiten anstehen („integrierte Agenda“). Für diese Bereiche sollte die TTIP die nötigen Voraussetzungen schaffen und die Regulierungsbehörden dabei unterstützen, schrittweise eine größere regulatorische Vereinbarkeit/Konvergenz zu erreichen und die TTIP zu einem dynamischen, „lebendigen“ Abkommen zu machen, das flexibel genug ist, um im Laufe der Zeit neue Bereiche aufzunehmen. Die Regulierungsbehörden müssen eindeutig befugt und motiviert werden, durch internationale Zusammenarbeit die Effizienz und Wirksamkeit bei der Erfüllung ihrer nationalen Aufgaben und der TTIP-Ziele zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund könnten folgende Elemente in die TTIP aufgenommen werden:

- ein allgemeines Mandat (im Sinne einer gesetzlichen Befugnis und Verpflichtung) für Regulierungsbehörden zur Beteiligung an der internationalen Regulierungszusammenarbeit, und zwar bilateral bzw. gegebenenfalls in anderen Fo-

ren, um so ihre innenpolitischen Ziele und die Ziele der TTIP zu verwirklichen,

- der Auftrag, auf Antrag einer der Parteien Gespräche über regulatorische Unterschiede aufzunehmen, um eine größere Vereinbarkeit zu erreichen, in deren Verlauf die Parteien gegebenenfalls die Anerkennung der Gleichwertigkeit in bestimmten Sektoren in Betracht ziehen könnten; der Antrag könnte auf begründeten Vorschlägen von Interessenvertretern der EU und der USA basieren.

Für die Prüfung dieser Vorschläge könnten flexible Leitlinien vorgesehen werden, darunter Kriterien für die Bewertung der funktionalen Gleichwertigkeit oder andere Konzepte und Pläne für Fortschritte auf dem Weg zu einer besseren Vereinbarkeit/Konvergenz. Die Fortschritte sollten zudem regelmäßig überwacht werden, um Schwerpunktmaßnahmen zu bestimmen und Hindernisse abzubauen.

4. Rahmen und institutionelle Mechanismen für die künftige Zusammenarbeit

Es muss ein institutioneller Rahmen geschaffen werden, um die Anwendung der Grundsätze der in Abschnitt I A beschriebenen fünf Regulierungskomponenten, einschließlich der in Abschnitt II C 1 bis 3 genannten Bestimmungen des horizontalen Kapitels, zu erleichtern.

Zu den wesentlichen Komponenten eines solchen Rahmens gehören:

- ein **Konsultationsverfahren** zur Erörterung und Klärung von Fragen in Bezug auf Regulierungsmaßnahmen oder -initiativen der EU oder der USA, das auf Antrag einer der Parteien in Gang gesetzt wird,
- ein **straffes Verfahren zur Änderung der sektorbezogenen Anhänge** der TTIP bzw. zur Aufnahme neuer Anhänge durch einen vereinfachten Mechanismus, der keine nationalen Ratifizierungsverfahren voraussetzt,
- ein **Gremium mit Regulierungsbefugnis** (ein Rat oder ein Ausschuss für Regulierungszusammenarbeit), das ggf. von sektoralen Arbeitsgruppen unterstützt wird und damit beauftragt werden

könnte, die Umsetzung der regulatorischen Bestimmungen der TTIP zu überwachen und gegenüber dem TTIP-Gremium mit Entscheidungsbefugnis Empfehlungen abzugeben. Dieses für die Regulierungszusammenarbeit zuständige Gremium könnte beispielsweise konkrete Vorschläge für die Erzielung einer größeren Vereinbarkeit/Konvergenz prüfen, darunter auch Vorschläge zur Anerkennung der Gleichwertigkeit, zur gegenseitigen Anerkennung usw. Weitere Aufgaben wären die Erwägung von Änderungen an sektorbezogenen Anhängen, die Erwägung der Aufnahme neuer Anhänge und die Anregung neuer Initiativen zur Regulierungszusammenarbeit. Unter dem Vorsitz der zuständigen Regulierungsbehörde könnten Arbeitsgruppen für die sektorbezogene Regulierungszusammenarbeit eingesetzt werden, die dem Rat oder Ausschuss für Regulierungszusammenarbeit Bericht erstatten. Die Zuständigkeiten des Rats oder Ausschusses für Regulierungszusammenarbeit würden die Funktion von Ausschüssen mit besonderen Zuständigkeitsbereichen, wie gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, unberührt lassen.